OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780362/16/ER

Datum:
Linz, 16. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 19. März 2025 in Form eines telefonisch ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbots (einschließlich des damit gemäß § 13 Abs 1 WaffG verbundenen vorläufigen Waffenverbots) durch ein der Bezirkshauptmannschaft Braunau zurechenbares Organ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das am 19. März 2025 von einem der Bezirkshauptmannschaft Braunau zurechenbaren Organen gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbot für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro (Eingabegebühr, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 2. April 2025 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), ein in Deutschland lebender deutscher Staatsbürger, Maßnahmenbeschwerde wegen des telefonischen Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbots durch ein der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbares Organ am 19. März 2025 (einschließlich des damit gemäß § 13 Abs 1 WaffG verbundenen vorläufigen Waffenverbots). Der Bf führte aus, er habe mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin ein gemeinsames Kind. Die ehemalige Lebensgefährtin habe noch zwei weitere Kinder. Nach dem Scheitern der Beziehung sei sie mit den Kindern nach B__ verzogen. Die ehemalige Lebensgefährtin sei am 19. März 2025 auf der PI Altheim erschienen und habe ua angegeben, dass es eine Vereinbarung des Gerichts Altötting gebe, wonach sich der Bf ihr nicht nähern oder mit ihr Kontakt aufnehmen dürfe. Der Bf sei von ihr beschuldigt worden, sich dennoch am 14. Februar 2025 zur Wohnung der ehemaligen Lebensgefährtin begeben zu haben, um die gemeinsame Tochter abzuholen. Ferner hätte er in der Nacht von 28. auf 29. November 2024, in der Nacht von 23. auf 24. Dezember 2024 und am 18. März 2025 seiner ehemaligen Lebensgefährtin Reifen zerstochen, ferner wäre es am 29. September 2024 zu einer Körperverletzung durch den Bf an seinem Wohnsitz gekommen. Gegen den Bf sei deswegen am 19. März 2025 ein Betretungsverbot für die Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin sowie ein Annäherungsverbot an diese und deren Kinder sowie das gemeinsame Kind telefonisch durch ein Organ der PI Altheim ausgesprochen und dem Bf per E-Mail ein Informationsblatt übermittelt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte der Bf aus, es lägen keine gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) erforderlichen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der genannten Personen durch den Bf bevor.

Die ehemalige Lebensgefährtin habe lediglich Anzeigen erstattet. Die erste Anzeige hinsichtlich der Reifen sei gegen unbekannt erstattet worden, die zweite gegen den Bf, weil ein Nachbar angeblich ein Video gemacht habe, auf dem eine Person zu sehen sei, die beim Nachbarhaus vorbeigehe. Die ehemalige Lebensgefährtin hätte dabei am Gangbild den Bf erkannt. Der letzte Vorfall betreffend die Reifen habe sich bei einem Aufeinandertreffen in C__ anlässlich des Sorgerechtsverfahrens zugetragen, was die ehemalige Lebensgefährtin hinsichtlich eines Reifens erst nach 17 km Fahrt und hinsichtlich des zweiten Reifens erst am nächsten Tag bemerkt hätte.

Die behauptete Körperverletzung sei am 19. März 2025 bereits fast ein halbes Jahr zurückgelegen, abgesehen von den unrichtigen Behauptungen wegen der Reifen seien auch keine weiteren Gewaltanwendungen durch den Bf bekannt geworden. Die Indizwirkung der behaupteten Körperverletzung sei durch die verstrichene Zeit iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs relativiert. Es gebe auch keine

Beweise für die Körperverletzung, vielmehr sei im diesbezüglichen Abschlussbericht festgehalten worden, dass keine Verletzungsanzeige erstattet worden sei. Auch Lichtbilder von den behaupteten Verletzungen seien durch die ehemalige Lebensgefährtin nicht angefertigt worden, was den Schluss nahelege, dass es keine Verletzungen gegeben habe. Angebliche Audioaufzeichnungen von diesem Vorfall seien weder gesichert noch angehört worden. Das Verfahren sei von den österreichischen Behörden wegen Unzuständigkeit eingestellt worden, im bezugnehmenden Gewaltschutzverfahren vor dem Amtsgericht Altötting seien die Aufzeichnungen auch nicht vorgelegt worden, was an deren Existenz bzw Aussagekraft Zweifel aufkommen lasse. In diesem Verfahren sei eine Vereinbarung zwischen dem Bf und seiner ehemaligen Lebensgefährtin betreffend ein wechselseitiges Kontaktaufnahmeverbot getroffen worden, das jedoch für vereinbarte Umgangskontakte mit der gemeinsamen Tochter nicht gelte. Die ehemalige Lebensgefährtin verschweige jedoch geflissentlich, dass das Kontaktaufnahmeverbot wechselseitig gelte.
Dem Bf sei am 19. März 2025 keine Gelegenheit gegeben worden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, Urkunden vorzulegen oder Entlastendes vorzubringen. Dies äußere sich bereits im Protokoll der Zeugeneinvernahme der ehemaligen Lebensgefährten am 19. März 2025, in dem festgehalten sei, dass ihr vom Beamten mitgeteilt worden sei, dass gegen den Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen werde. Die Entscheidung des Beamten sei zu diesem Zeitpunkt sohin bereits festgestanden. Der Bf sei vom Beamten lediglich telefonisch über das Betretungs- und Annäherungsverbot informiert worden, sowie darüber, dass er sich mit einer Beratungsstelle in Verbindung setzen müsse. Es sei ihm keine Möglichkeit eingeräumt worden, den Vorwürfen seine eigene Version entgegen zu halten.
Zu den Sachbeschädigungen gebe es außer Lichtbildern von zerstochenen Reifen keine Beweise, der Bf habe damit nichts zu tun. In der Nacht vom 28. auf 29. November 2024 habe er eine Verabredung mit seiner nunmehrigen Lebensgefährtin gehabt, in der Nacht von 23. auf 24. Dezember 2024 sei er bei seinem Bruder gewesen – er habe überdies in dieser Nacht beim Heimfahren einen Wildschaden gehabt. Am 18. März 2025 sei der Bf vor seiner ehemaligen Lebensgefährtin beim vereinbarten Termin gewesen, sie sei verspätet gekommen. Auch sei der Bf erst nach ihr gegangen, was auch von sämtlichen anwesenden Personen gesehen worden sei.
Der Bf habe keine Gelegenheit gehabt, dem Beamten seine Sicht darzulegen, der Beamte habe sich einseitig verhalten. Dem Beamten sei jedoch bekannt gewesen, dass das Verfahren wegen Sachbeschädigung am 18. Jänner 2025 eingestellt worden sei, darüber sei die PI Altheim verständigt worden. Der Bf habe sich auch bereits früher per E-Mail gegenüber der PI Altheim dahingehend geäußert, dass er die Vorhalte seiner ehemaligen Lebensgefährtin in Abrede stelle. Das angebliche Video sei nie vorgelegt und auch von der Polizei nie gesichtet worden. Beim letzten behaupteten Vorfall betreffend die Reifen sei die ehemalige Lebensgefährtin überdies mit einem Leihauto unterwegs gewesen, das dem Bf nicht bekannt

gewesen sei und dessen Abstellplatz in C__ er auch nicht gekannt habe. Auch dies sei vom Beamten ebenso völlig außer Acht gelassen worden wie der Umstand, dass die ehemalige Lebensgefährtin die Anzeigen zunächst gegen Unbekannt erstattet habe. Ferner sei unberücksichtigt geblieben, dass sich in dem Auto auch seine Tochter befunden habe und ihm unterstellt werde, dieses Auto in gefährlicher Weise manipuliert zu haben.
Ein bevorstehender gefährlicher Angriff sei nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ableitbar gewesen, es habe kein annähernd objektivierbarer bzw ausreichender Anhaltspunkt für eine bevorstehende Gefährdung durch den Bf gefunden werden können. Vielmehr sei anzunehmen und lebensnahe, dass sich die ehemalige Lebensgefährtin im Obsorgestreit eine günstige Position verschaffen wolle.
Der Bf beantragte, die angefochtene Maßnahme für rechtswidrig zu erklären und ihm die Eingabegebühr, den Schriftsatz und den Verhandlungsaufwand zu ersetzen.
Der Bf legte seiner Beschwerde das per E-Mail gesendete „Informationsblatt für den Gefährder", das Protokoll der Zeugenvernehmung seiner ehemaligen Lebensgefährtin vom 19. März 2025, die Vereinbarung des Amtsgerichts Altötting vom 16. Oktober 2024 betreffend die wechselseitige Verpflichtung, mit der jeweils anderen Partei – außer betreffend Umgangskontakte mit dem gemeinsamen Kind – keinen Kontakt aufzunehmen, einen Strafregisterauszug des Bf, ein E-Mail des Bf vom 2. Jänner 2025 an den einschreitenden Beamten, wonach er mit den (ersten beiden) Anschuldigungen betreffend die Reifen nichts zu tun habe, ein E- Mail des Bf an den einschreitenden Beamten vom 21. März 2025, in dem er zum Vorwurf vom 18. März 2025 Stellung nahm, die Einstellung des Verfahrens wegen Sachbeschädigung, den Abschlussbericht der PI Altheim betreffend die angezeigte Körperverletzung am 29. September 2024 und das Protokoll der Zeugenvernehmung seiner ehemaligen Lebensgefährtin vom 30. September 2024.

I.2. Mit Schreiben vom 14. April 2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage des Aktes und zur Erstattung einer Gegenschrift auf.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die belangte Behörde beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sowie den Ersatz des Aufwands.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die ehemalige Lebensgefährtin des Bf sei am 19. März 2025 um 15:30 Uhr zur PI Altheim gekommen und habe gegen den Bf wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit und Sachbeschädigung Anzeige erstattet. Zugleich habe sie dem Beamten der PI Altheim mitgeteilt, dass sie bereits Ende September 2024 den Bf wegen einer Körperverletzung angezeigt habe. Im Zuge der weiteren Befragung und niederschriftlichen Vernehmung habe die ehemalige Lebensgefährtin von

mehreren körperlichen Übergriffen auf die Kinder berichtet und mitgeteilt, dass es um die gemeinsame Tochter D__ einen Sorgerechtsstreit gebe, im Zuge dessen der Bf sie ständig einschüchtere und erheblich unter Druck setze. Zusätzlich habe sie angegeben, dass sie aufgrund bereits erfolgter Vorfälle (Sachbeschädigungen an ihrem Pkw) an ihrer Wohnadresse Kameras montiert habe, um sich so besser vor dem Bf zu schützen. Sie sei aufgrund der wiederkehrenden Probleme und ständigen Vorfälle in großer Sorge um ihre Kinder, habe auch persönlich Angst vor dem Bf und befürchte, dass wieder etwas passieren könne. Auch habe sie im Oktober 2024 bereits die Kinder- und Jugendhilfe bei der belangten Behörde über die ganze Situation informiert. Während der gesamten Amtshandlung habe die ehemalige Lebensgefährtin des Bf verzweifelt und aufgelöst gewirkt.
Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse hätten einen entsprechenden Verdacht wegen verschiedener Delikte nach dem StGB gegen den Bf ergeben. Diesen Verdachtsmomenten, auch unter Berücksichtigung einer entsprechenden plausiblen zeitlichen Abfolge sowie den bereits aktenkundigen Unterlagen auf Grund bestimmter Tatsachen folgend, habe sich für den Polizeibeamten insgesamt ein schlüssiges Bild hinsichtlich eines möglichen bevorstehenden gefährlichen Angriffs gemäß § 16 Abs 2 und Abs 3 SPG gezeigt. Auch wenn die Körperverletzung vom 30. September 2024 bereits längere Zeit zurückliege, müsse diese in die Prognoseentscheidung des Beamten miteinbezogen werden. § 38a SPG verbiete nicht, auch längere zurückliegende Fälle in die Prognose miteinzubeziehen – insbesondere, wenn seit dieser Zeit immer wieder der Verdacht auf gefährliche Angriffe bestanden hätte. Sämtliche Tatsachen würden die Annahme rechtfertigen, dass ein gefährlicher Angriff gegen die genannten Rechtsgüter bevorstehe, es sei somit die Prognoseentscheidung des Polizeibeamten gesetzmäßig. Zu berücksichtigen sei, dass Polizeibeamte auf Grundlage der allgemeinen Lebenserfahrung und ihrer besonderen Erfahrungswerte aus der Sicherheitsexekutive diese Prognose abgeben und immer eine Gesamtbetrachtung von verschiedenen Faktoren durchführen würden. Bei dieser Prüfung komme zusätzlich die Verhältnismäßigkeit gemäß § 29 SPG zur Anwendung.
Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die angefochtene Maßnahme seien eingehalten worden. Der Bf sei vom Polizeibeamten am 19. März 2025 über den Sachverhalt informiert und mit den Vorwürfen seiner Ex-Partnerin konfrontiert worden, wobei er diese Anschuldigungen verharmlost und sämtliche Vorfälle heruntergespielt habe. Der Bf habe zu den Umständen entsprechend Stellung nehmen können, jedoch sämtliche Vorwürfe bestritten. Nach Abwägung sämtlicher Ermittlungsergebnisse sei gegen den Bf die angefochtene Maßnahme telefonisch ausgesprochen worden.
Ex-lege gelte mit Anordnung eine Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 13 Abs 1 WaffG ein vorläufiges Waffenverbot. Mit Beschluss des BG Braunau vom 16. April 2025 sei zur GZ 2 C11/25x-9 mittels einstweiliger Verfügung dem Bf das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit den angeführten Personen für die Dauer von 12 Monaten verboten. Insgesamt runde diese gerichtliche Entscheidung das notwendige Einschreiten sowie die Verhängung

eines Betretungs- und Annäherungsverbots durch den Polizeibeamten der PI Altheim ab.
Die belangte Behörde legte die Dokumentation gemäß § 38a SPG, den Abschlussbericht vom 1. April 2025, die Zeugenvernehmung der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf vom 19. März 2025, das E-Mail des Bf an die PI Altheim vom 21. März 2025 und den Beschluss des BG Braunau betreffend die in der Gegenschrift erwähnte einstweilige Verfügung vom 16. April 2025 vor.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und die Gegenschrift samt den jeweils vorgelegten Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Bf aussagte und jener Polizist, der das angefochtene Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen hat, als Zeuge vernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 19. März 2025 suchte die ehemalige Lebensgefährtin des Bf, mit der dieser eine gemeinsame minderjährige Tochter hat und bezüglich derer ein Sorgerechtsstreit im Gange ist, die PI Altheim bei Braunau auf, um gegen den Bf Anzeige zu erstatten. Dabei brachte sie vor, am 29. September 2024 durch den Bf in Deutschland verletzt worden zu sein, was sie bereits damals bei der PI Altheim zur Anzeige gebracht hatte. Weitere diesbezügliche Erhebungen wurden (aufgrund des Tatorts und des Wohnsitzes des Bf in Deutschland) von der PI Altheim nicht weitergeführt, wie in deren Abschlussbericht vom 30. September 2024 vermerkt ist.
Ferner brachte die ehemalige Lebensgefährtin des Bf vor, in der Nacht von 28. auf 29. November 2024 seien ihr durch unbekannte Täter alle vier Reifen ihres Autos zerstochen worden, ebenso in der Nacht von 23. auf 24. Dezember 2024. Dazu brachte sie vor, dass ihr zum ersten Vorfall von einem Nachbarn ein Video gezeigt worden sei, worauf der Bf zu sehen sei. Diesen habe sie am Gangbild erkannt.
Die ehemalige Lebensgefährtin des Bf führte gegenüber dem Polizisten am 19. März 2025 überdies aus, sie habe aus Angst, der Bf würde wieder auftauchen, eine Überwachungskamera installiert. Am 14. Februar 2025 sei der Bf wieder dort gewesen. Am Tag zuvor habe vereinbarungsgemäß seine Anwältin per E-Mail ihre Anwältin kontaktiert betreffend die Abholung der gemeinsamen Tochter am 14. Februar 2025 um 15:00 Uhr. Ihre Anwältin habe am 14. Februar 2025 morgens geantwortet, dass das nicht möglich sei. Der Bf sei dennoch beim Haus der ehemaligen Lebensgefährtin erschienen, sie habe die Flucht ergriffen. Per Mobiltelefon habe sie gesehen, dass sich der Bf vor ihrem Haus längere Zeit aufgehalten habe, deshalb habe sie die Polizei gerufen. Es gebe eine Vereinbarung vom Gericht Altötting, dass sie sich wechselseitig nicht unter 100 Meter annähern dürfen, auch dürfe der Bf nicht telefonisch mit ihr in Kontakt zu treten versuchen.

Ferner zeigte die ehemalige Lebensgefährtin an, dass ihr der Bf am 18. März 2025 anlässlich eines gemeinsamen Termins betreffend das Sorgerecht bei ihrem Leihwagen zwei Reifen aufgestochen habe. Am 18. März 2025 sei bereits in C__ ein Reifen geplatzt. Sie habe zuvor einen Termin mit dem Bf wegen des Sorgerechts gehabt, zu dem sei sie zu spät gekommen, der Bf sei bereits dort gewesen. Den Termin habe sie um 11:30 Uhr verlassen, nachdem sie noch auf der Toilette gewesen sei und der Bf telefoniert habe. Sie habe dann eine Freundin, die 17 km entfernt wohne, besucht. Als sie von dieser weggefahren sei, sei der erste Reifen geplatzt. Am nächsten Tag habe sie dann bemerkt, dass noch ein zweiter Reifen zerstochen gewesen sei. Das sei insbesondere angesichts der Fahrt von C__ nach Hause gefährlich gewesen. Sie sei sich sicher, dass der Bf – wie schon die beiden Male davor – die Reifen zerstochen habe. Sie werde eine einstweilige Verfügung gegen ihn beantragen.
Am Ende dieser Zeugenvernehmung teilte der Polizist der ehemaligen Lebensgefährtin mit, dass er ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen den Bf aussprechen werde.
Die Zeugenbefragung wurde um 17:00 Uhr beendet.

Um 17:53 Uhr sprach der Polizist gegenüber dem Bf telefonisch ein Betretungsverbot für die Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin in der E-Straße samt einem Umkreis von 100 Metern und die Wohnung und ein Annäherungsverbot im Umkreis von 100 Metern an seine ehemalige Lebensgefährtin und deren drei Kinder (einschließlich des gemeinsamen Kindes) aus. Erst nach dem Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots konnte sich der Bf dazu äußern. Für den Polizisten war es schon am Ende der Zeugeneinvernahme der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf klar, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen sein wird. Dem Polizisten war nicht bekannt, dass es zur Körperverletzung eine Audioaufzeichnung geben soll. Das Video des Nachbarn hat er nicht gesehen, bloß ein Foto daraus, auf dem eine Silhouette einer Person zu sehen ist. Der Polizist konnte nicht erkennen, ob es sich dabei um einen Mann oder eine Frau handelt.

In der Dokumentation gemäß § 38a SPG führte der Polizist die von der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf geschilderten Umstände an und beschrieb sie als verängstigt und überzeugt, dass der Bf die Reifen zerstochen hat. Als Gefährdungsprognose führte er mehrere Vorfälle mit zerstochenen Reifen und das Aufsuchen des Wohnorts der ehemaligen Lebensgefährtin an, „obwohl es vom Gericht in Altötting eine Vereinbarung gibt, dass er sich ihr auf eine Distanz von 100 m nicht nähern darf." Als zusätzliche Indikatoren für einen gefährlichen Angriff gab er die Trennung mit Sorgerechtsstreitigkeiten und „EV in Deutschland (Gericht Altötting)", sowie Verharmlosung von Gewalt durch den Bf an.

Bereits am 30. Dezember 2024 konfrontierte der Polizist den Bf per E-Mail mit den beiden 2024 stattgefundenen Vorfällen betreffend die Reifen. Der Bf äußerte sich

per E-Mail am 2. Jänner 2025 dahingehend, dass er mit den Anschuldigungen seiner ehemaligen Lebensgefährtin nichts zu tun habe. Weitere Ermittlungen waren aufgrund dieses Substrats nicht möglich. Das diesbezüglich gegen den Bf eingeleitete Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis am 17. Jänner 2025 im Zweifel eingestellt, die PI Altheim wurde von der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft informiert.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Akt, den Eingaben des Bf und der belangten Behörde sowie den Ausführungen des Bf und des einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Dass schon am Ende der Zeugeneinvernahme der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf klar gewesen ist, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen sein wird, bestätigte der Zeuge in der Verhandlung; dies ergibt sich überdies aus dem diesbezüglichen Vermerk im Protokoll über die Zeugeneinvernahme der ehemaligen Lebensgefährtin vom 19. März 2025. Auch ergibt sich aus den übereinstimmenden Ausführungen des Zeugen und des Bf in der Verhandlung, dass sich der Bf erst nach erfolgtem Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots bezüglich der am 19. März 2025 gegen ihn erhobenen Vorwürfe äußern konnte.

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 124/2021, lauten wie folgt:

„Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16.

(1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3) oder

[…]
(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand
1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
[…]

Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen

§ 30.

(1) Bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist der Betroffene
[…]
4. berechtigt, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.
(2) Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Rechte von Zeugen, Beteiligten und Parteien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt.

Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a.

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).
[…]
(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.
(6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände sowie auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382c EO oder für eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.
[…]

Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88.

(1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG).
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Welche Tatsachen – abgesehen von vorangegangenen gefährlichen Angriffen – als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, bestimmt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl VwGH 24.4.2016, Ra 2015/03/0079, VwGH 8.9.2009, 2008/17/0061; VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280; VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003; sowie *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 383f, Anm. 5).

Ein Betretungsverbot wird mit dem Zeitpunkt verhängt, in dem es dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen wird (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungsverbots maßgeblich (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579).

Für die Erlassung eines Betretungsverbots ist ein regelrechtes Ermittlungsverfahren, also ein kontradiktorisches Verfahren mit der Möglichkeit von Beweisanträgen für beide Parteien, naturgemäß nicht vorgesehen; ein solches würde dem Charakter dieser Bestimmung als Präventivmaßnahme widersprechen. Ein Betretungsverbot erfordert aber die vorherige Anhörung des Betroffenen, andernfalls es von vornherein rechtswidrig ist (vgl *Helm* in *Eisenberger/Ennöckl/Helm* Die Maßnahmenbeschwerde, 171).
Vor der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots muss der Gefährder Gelegenheit haben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dieses Anhörungsrecht leitet sich aus § 30 Abs 1 Z 4 SPG ab. Die Angaben des Gefährders sind in die endgültige Entscheidung miteinzubeziehen, wobei besonders bei strafrechtlichen Vorfällen nicht außer Acht gelassen werden darf, dass der Beschuldigte rechtlich nicht verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen, die gefährdete Person als Zeuge jedoch schon (*Pascal Alessandri*, Häusliche Gewalt - Eingriffe der Sicherheitsbehörden in den Privatbereich, ÖJZ 2021/85.)
§ 30 Abs 1 Z 4 SPG regelt das subjektive Recht darauf, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen. Die handelnden Exekutivorgane sind verpflichtet, dem Vorbringen des Betroffenen Aufmerksamkeit zu widmen, soweit „bedeutsame" (relevante) Tatsachen

vorgebracht werden (vgl *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[4], S 293).

IV.2. Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurde dem Bf vor dem Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots am 19. März 2025 keine Gelegenheit gegeben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern. Er wurde weder dazu befragt noch angehört. Das Betretungs- und Annäherungsverbot wurde gegenüber dem Bf unmittelbar zu Beginn des Telefonats ausgesprochen, wobei für den Polizisten bereits am Ende der Zeugenbefragung der ehemaligen Lebensgefährtin um 17:00 Uhr – sohin bereits 53 Minuten vor dem erfolgen Ausspruch – feststand, dass dieses auszusprechen sein werde.

Auch wenn der Polizist aufgrund der Schilderungen der Zeugin und deren Zustand, sowie der bereits vorangegangenen Anzeigen der Ansicht war, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen sein wird, wäre es iSd § 30 Abs 1 Z 4 SPG unabdingbar gewesen, den Bf vor dem Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots dazu anzuhören. Der Polizist traf die Prognoseentscheidung allein aufgrund der Anschuldigungen der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf, die im Übrigen in ihrer Einvernahme vor der Polizei am 19. März 2025 von einer Vereinbarung über ein wechselseitiges Unterlassen der Kontaktaufnahme, die vor dem Amtsgericht Altötting getroffen wurde, gesprochen hat und nicht davon, dass dies einseitig für den Bf gelte. Der Bf hatte überdies bereits die ersten beiden Vorwürfe betreffend die Reifen gegenüber dem Zeugen mit E-Mail vom 2. Jänner 2025 abgestritten. Von dem von der ehemaligen Lebensgefährtin ins Treffen geführten Video hat der Zeuge bloß ein Foto gesehen, auf dem er lediglich eine nicht zuordenbare Silhouette einer unbestimmbaren Person erkannt hat. Weitere Beweismittel hatte er nicht zur Verfügung, das Video wurde ihm nicht vorgelegt. Aus diesem Substrat waren keine weiteren Ermittlungen möglich, wie der Zeuge in der Verhandlung selbst ausführte. Das diesbezügliche Strafverfahren ist am 17. Jänner 2025 von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Ebenso waren weitere Erhebungen betreffend die angezeigte Körperverletzung vom September 2024 seitens der PI Altheim nicht fortgeführt worden. Am 19. März 2025 traf der Zeuge jedoch basierend auf diesem Substrat aufgrund einer weiteren derartigen Anschuldigung der ehemaligen Lebensgefährtin gegenüber dem Bf, ohne dass er dafür – außer dem Umstand, dass sich die beiden am 18. März 2025 anlässlich eines gemeinsamen Termins getroffen haben – weitere Anhaltspunkte für die Täterschaft des Bf gehabt hätte und ohne den Bf dazu anzuhören, eine Prognoseentscheidung dahingehend, dass der Bf einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit seiner ehemaligen Lebensgefährtin und deren Kinder – darunter die gemeinsame Tochter – begehen werde.

IV.3. Dass der Bf vor Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots nicht befragt oder angehört wurde, führt iSd Anforderungen des § 38a iVm § 30 Abs 1 Z 4 SPG zur Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme. Die Prognose wurde ohne die Befragung oder Anhörung des Bf erstellt und das Betretungs- und Annäherungsverbot zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem eine Befragung bzw Anhörung des Bf im Rahmen des Telefonats vor dem Ausspruch jedenfalls möglich und angesichts der bloß einseitigen Anschuldigungen im Rahmen eines bekannten Sorgerechtsstreits auch jedenfalls notwendig gewesen wäre.

V. Der Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots erweist sich sohin im Ergebnis als rechtswidrig.

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Gemäß Abs 7 par.cit. kann der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim erlangten Verfahrensergebnis hat der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz für den Schriftsatzaufwand und den Verhandlungsaufwand zu leisten. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.5.2020, Ra 2019/21/0336) ist der obsiegenden Partei zusätzlich die Eingabengebühr zu ersetzen. Der Bf hat diesbezüglich 30 Euro geltend gemacht.

Der Bund hat daher dem Bf Aufwandersatz und Ersatz der Eingabengebühr in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage eine einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter